OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303490/10/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. April 2023, GZ: BHKI/922090006236/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabgesetzt. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2023, GZ: BHKI/922090006236/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 17.01.2022, 11:20 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, ASFINAG D__

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ in F__, G-Strasse, diese ist Arbeitgeber, zu verantworten, dass folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person/en vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Sie haben die Meldung der Entsendung für folgende/n Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin/en nicht erstattet, da dies bei der Kontrolle festgestellt wurde.
Arbeitnehmer/in: H__,
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: russische Förderation
Tätigkeit: LKW-Lenker
Arbeitsantritt: seit 14.12.2021“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Sachverhalt, der sich im Wesentlichen auf die im Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, übermittelten Erhebungsergebnisse der Kontrolle vom 7. Jänner 2022 stützt, unstrittig ist und die ZKO3T-Meldung zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht erstattet wurde. Eine Glaubhaftmachung, dass den Täter am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sei nicht gelungen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen wird und einschlägige Verwaltungsvorstrafen nicht aufscheinen. Die Verletzung betreffe eine bloße Ordnungsvorschrift, jedoch sei an einen Gewerbetreibenden ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab abzulegen und scheide eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass das vom Bf vertretene Unternehmen über ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem verfüge. Das Personal werde regelmäßig (unter anderem vom Bf) unterwiesen und auch überprüft sowie regelmäßig geschult. Im Branchenvergleich ist sogar von erhöhten Kontrolltätigkeiten auszugehen, sodass der Geschäftsführung und verantwortlichen Beauftragten dieses Betriebes keine Nachlässigkeiten bzw. Organisationsfehler angelastet werden können.

Trotz effektivem Betriebs- und Kontrollsystem sei es nicht gänzlich vermeidbar, eine Übertretung auszuschließen, da die Mitarbeiter nicht jede Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden können. Dem Bf könne daher kein Verschulden im Sinne des § 5 VStG zur Last gelegt werden. Er habe durch regelmäßige Weisungen alles Erdenkliche getan, um Verstöße hintanzuhalten. Auch der sogenannte ordentliche Verlader („Normmensch“) hätte im konkreten Fall kein anderes, insbesondere kein besseres Kontrollsystem etabliert und folge daraus zwingend, dass der Bf auch objektiv nicht sorgfaltswidrig gehandelt und somit kein Verschulden gesetzt habe.

Zur gegenständlichen Kontrolle wird festgehalten, dass der verfahrensgegenständliche Arbeitnehmer, Herr X, weder der deutschen noch der englischen Sprache mächtig ist und wurde ihm daher zu keinem Zeitpunkt für ihn verständlich erklärt, dass er Unterlagen gemäß dem LSD-BG vorweisen solle. Selbst wenn – was jedoch ausdrücklich bestritten wird – die genannten Dokumente tatsächlich nicht mitgeführt worden seien, wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Anmeldungen bei der Zentralen Koordinationsstelle jedenfalls durchgeführt wurden, die Lenker ordnungsgemäß entlohnt werden und zur Sozialversicherung angemeldet sind. Durch eine allfällige Nicht-Mitführung wird der Kontrollzweck zwar verzögert jedoch nicht verhindert, was im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Im konkreten Fall liege ein geringes Verschulden und eine geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vor, weshalb gemäß § 33a Abs. 1 VStG vorzugehen und von der Verhängung einer Strafe abzusehen ist.

Für den Fall, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren nicht schon aufgrund der angeführten Gründe eingestellt wird, sei anzuführen, dass im konkreten Fall ein geringes Verschulden und – wenn überhaupt – eine geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vorliegt, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 VStG vorzugehen und von der Verhängung einer Strafe abzusehen ist.

3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2024. Das Amt für Betrugsbekämpfung als am Verfahren beteiligte Organpartei hat mit Schreiben vom 19. März 2024 eine schriftliche Stellungnahme zum Verfahrensergebnis abgegeben, zu der der Bf mit Eingabe vom 16. April 2024 eine abschließende Stellungnahme abgegeben hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der im Transportbereich tätigen Firma E__ mit Sitz in F__ , G-Strasse, (in der Folge: Firma E__).

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 17. Jänner 2022, 11:20 Uhr, am ASFINAG D__ in C__, D-Strasse, wurde der mobile Arbeitnehmer der Firma E__, Aleksei KRICHIGIN, geb. tt.mm.jjjj, StA der russischen Föderation, als Lenker des Lkw mit dem tschechischen Kennzeichen aaa einer Kontrolle unterzogen. Er startete am 17. Jänner 2022 in Lannach (Österreich) eine Transportfahrt nach Deutschland. Der letzte Aufenthalt im Niederlassungsmitgliedstaat war am 4. Jänner 2022, in der Zeit zwischen 4. Jänner 2022 und 17. Jänner 2022 erfolgten Transportfahrten zwischen Österreich und Italien.

Eine Meldung der Entsendung für den mobilen Arbeitnehmer D__ vor der Einreise in das Bundesgebiet wurde von der Firma E__ nicht erstattet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben im Strafantrag der Finanzpolizei Team 43 vom 1. März 2022 mit den darin angeführten Unterlagen, den Angaben des Lkw-Lenkers in dem mit ihm aufgenommenen Personenblatt, den vorgelegten Transportpapieren und Lenkprotokollen, den Stellungnahmen der Verfahrensparteien im Beschwerdeverfahren sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. März 2024.

Der Umstand, dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Lenkers eine ZKO-Meldung nicht erteilt wurde, wurde vom Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung zudem außer Streit gestellt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, lauten:

„Geltungsbereich
§ 1

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[…]

(8) Dieses Bundesgesetzt findet keine Anwendung auf
1. die Tätigkeit mobiler Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 9 in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt;

[…]

(9) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mobile Arbeitnehmer Personen, die als Fahrer oder als Begleitpersonal in der Personen- und Güterbeförderung tätig sind sowie Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der in einer anderen Branche als der Personen- und Güterbeförderung tätig ist, der aber die Arbeitnehmer in Österreich vorwiegend in der Personen- und Güterbeförderung einsetzt.

[…]

Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
§ 19

(1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

[…]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26

(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

[…].

Inkrafttreten

§ 72

[…]

(10) Die §§ 1 Abs. 2, 3, 5 bis 9, 2 Abs. 2, 3 und 4, 3 Abs. 5 und 7, 12 Abs. 1 Z 3 bis 6, 14 samt Überschrift, 15 Abs. 2, 19, 21, 22, 24 Abs. 1 erster Satz, 25a, 26 bis 28 samt Überschriften, 29 Abs. 1, 33, 34 samt Überschrift, 35 Abs. 2 und 4 und die Überschrift zu § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 174/2021, treten mit 1. September 2021 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 35 Abs. 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. September 2021 ereignet haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 gelten nicht für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9. Die §§ 11 Abs. 1 Z 3, 20 Abs. 1 und 2 Z 1, 32 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.“

5.2. Zur Anwendung der Bestimmungen des LSD-BG auf die gegenständliche Transportfahrt ist anzuführen, dass es sich bei dem vom Bf vertretenen Unternehmen um ein in Tschechien niedergelassenes Unternehmen, das Transportleistungen im Straßenverkehr durchführt, handelt. Zwar gilt ein Kraftfahrer ungeachtet des Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG nicht als entsandt, wenn er bilaterale Beförderungen durchführt, eine solche bilaterale Beförderungsfahrt lag gegenständlich aufgrund der bei Kontrolle vorgelegten Transportpapiere nicht vor. Vielmehr führte der Lenker eine grenzüberschreitende Beförderung außerhalb des Niederlassungsmitgliedsstaates durch, weshalb auf die gegenständliche Transportfahrt die Bestimmungen der LSD-BG anzuwenden sind.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht unstrittig fest, dass der Bf als für die Firma E__ verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher den bei diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer D__ als mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich nach Österreich entsandt hat und vor Einreise in das Bundesgebiet die ZKO Meldung nicht erstattet hat.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Den Beschuldigten trifft (nur) dann kein Verschulden, wenn nicht erkennbar ist, welche „tauglichen und zumutbaren“ Maßnahmen er zur Verhinderung der entsprechenden Verwaltungsübertretung hätte treffen sollen (VwGH 16.05.2011, 2009/17/0185 ua.). In diesem Zusammenhang wäre es am Bf gelegen, das Vorhandensein eines funktionierenden Kontrollsystems aufzuzeigen. Der Bf hat das Vorhandensein eines funktionierenden Kontrollsystems jedoch in keiner Weise nachgewiesen. Es wäre ihm oblegen, ein zur Umsetzung seiner (auch gegenüber seinen Hilfsorganen) bestehenden Kontrollpflichten wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Betriebsanweisungen vermögen ein Kontrollsystem zu unterstützen jedoch nicht zu ersetzen. Dies vor dem Hintergrund, dass nach der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-hofes Belehrungen und Arbeitsanweisungen oder auch stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen.

Der Bf hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf hat zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten keine Angaben gemacht, sodass diesbezüglich von zumindest durchschnittlichen Gegebenheiten auszugehen ist.

Bei allen Delikten des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG kumulieren die nunmehrigen Strafrahmen nicht mehr für jeden Arbeitnehmer, hinsichtlich derer die gesetzlichen Pflichten verletzt wurden und – anders als etwa eine Übertretung nach § 28 LSD-BG für das Nichtbereithalten und die Nichtübermittlung der Lohnunterlagen – rechtlich nicht nach Erstfällen und Wiederholungsfällen. Eine unmittelbare Anwendbarkeit des § 20 VStG scheidet mangels Bestehens einer Mindeststrafe seit 1. September 2021 aus.

Als mildernd kommt dem Bf neben der langen Verfahrensdauer sein kooperatives Verhalten zu Gute. Anzumerken ist, dass dem Bf auch weitere Einzelhandlungen bzw. Einzelunterlassungen der – nunmehr eine einzige Verwaltungsübertretung bildenden und daher als fortgesetztes Delikt zu wertenden – drei Untertatbestände des § 26 Abs. 1 LSD-BG vorgeworfen wurden, weshalb die nunmehr verhängte

Strafe nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dem Unrechtsgehalt des Tathandelns entspricht und sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Erwägungen angemessen und erforderlich erscheint, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheidet aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen, zumal ein Kontrollversagen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes nicht als geringfügiges Verschulden zu werten ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny